



# Gemeinde Langerwehe

---

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Naturkindergarten)

### Begründung

**Teil 1:  
Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche  
Auswirkungen des Bauleitplanes**

Feststellungsbeschluss

Ergänzungen nach Offenlage  
Änderungen zur Genehmigung  
Änderungen zur Genehmigung  
(gemäß Verfügung der Bezirksregierung Köln vom  
15.09.2020 Aktenzeichen 35.2.11-21-40/20)

---

## Rechtsbasis:

**Baugesetzbuch** vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke  
(**Baunutzungsverordnung**) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gültigen Fassung.

**Planzeichenverordnung** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Übergeordnete Planungen und Belange</b>	<b>5</b>
2.1	Regionalplan	5
2.2	Landschaftsplan	5
2.3	Flächennutzungsplan	6
2.4	Produktfernleitung	7
<b>3.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Lage und bestehende Nutzungen</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Konzeption</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Eigentumsverhältnisse</b>	<b>11</b>
<b>9.</b>	<b>Erläuterungen zu den Plandarstellungen</b>	<b>11</b>
9.1	Grünfläche mit Zweckbestimmung „Naturkindergarten“	11
9.2	Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB	11
<b>10.</b>	<b>Umweltbelange</b>	<b>12</b>
10.1	Artenschutz	12
10.2	Bodendenkmäler	13
10.3	Natur und Landschaft	13
10.4	Wald	13
10.5	Altlastenverdachtsflächen	13
<b>11.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>14</b>
<b>12.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>14</b>

## 1. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Langerwehe im östlichen Bereich des Gemeindegebietes südlich des Ortsteiles Schlich.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1 ha.

Die Begrenzung des Plangebietes wird wie folgt gebildet:

- im Süden durch den Meroder Wald,
- im Westen durch den Straßenzug der *Schmiedestraße*,
- im Norden zum einen durch Wohnbauflächen beidseitig der *Schmiedestraße* und andererseits durch Flächen für die Landwirtschaft sowie
- im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft.

Die Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus der Planurkunde.

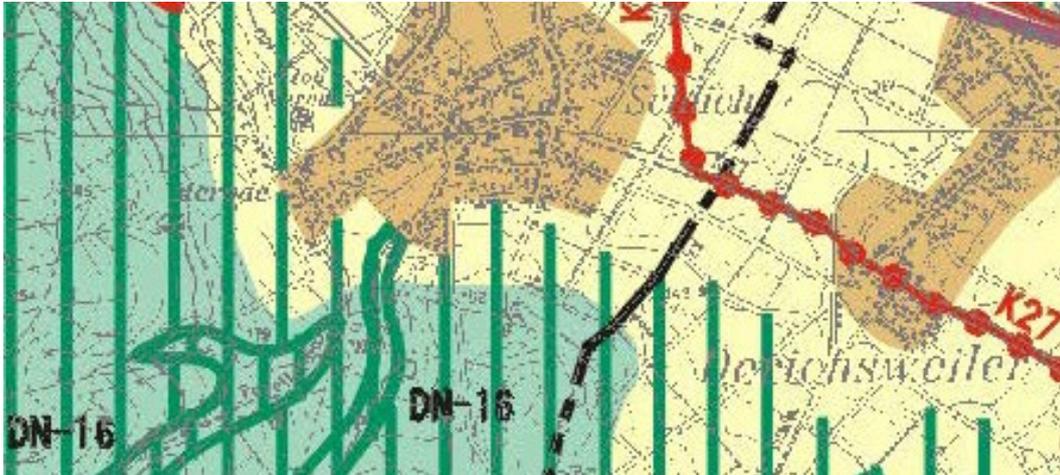


Übersichtsplan

## 2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND BELANGE

### 2.1. Regionalplan

Im gültigen Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) - Teilabschnitt Region Aachen - ist der Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt, mit der Ausweisung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

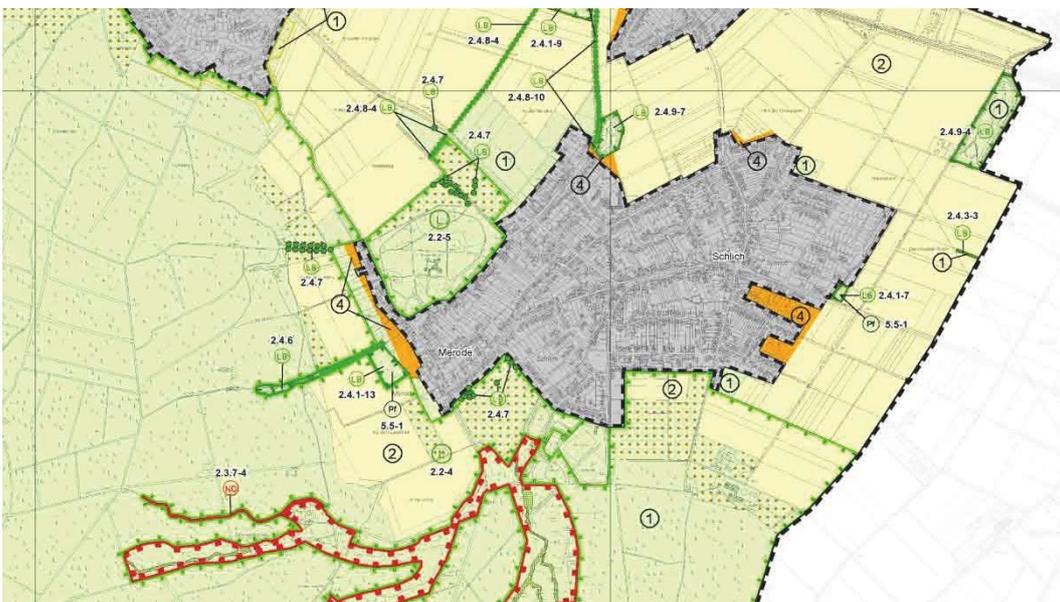


Ausschnitt Regionalplan - Teilabschnitt Region Aachen

### 2.2. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung befindet sich im rechtskräftigen Landschaftsplan 8 Langerwehe (2013). Dieser setzt für die Flächen im Geltungsbereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente, insbesondere der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen“ fest.

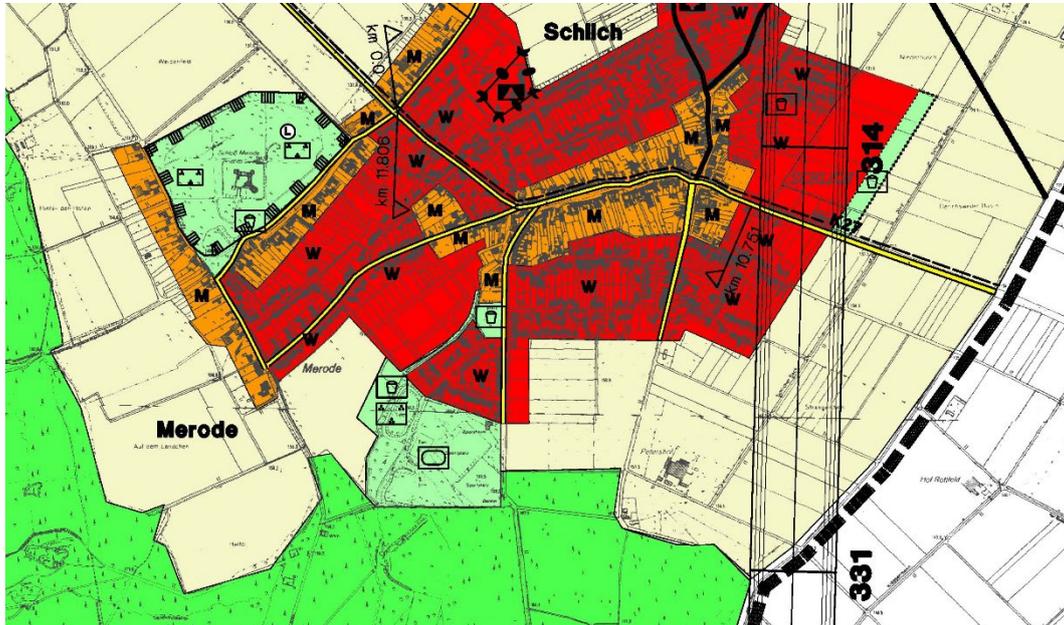
Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich in einem Landschaftsschutzgebiet und unterliegt dem Grünland-Umbruchverbot.



Ausschnitt Landschaftsplan 8 Langerwehe

### 2.3. Flächennutzungsplan

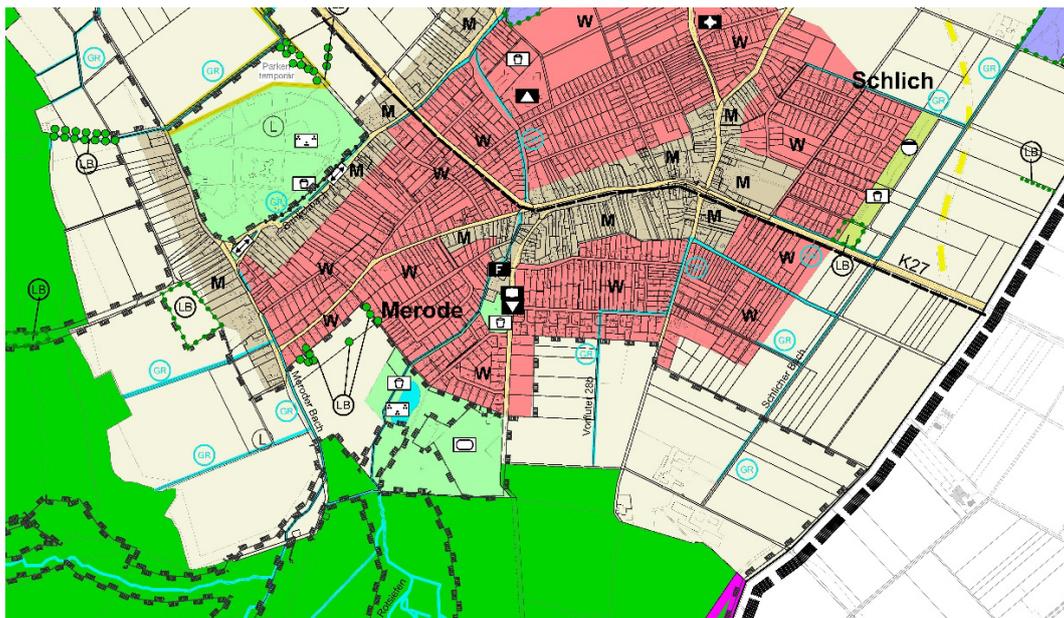
Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Langerwehe mit Stand von 2010 weist die Flächen im Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft aus.  
Mit Genehmigung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes (s. u.) wird dieser Flächennutzungsplan ungültig.



Teilausschnitt FNP 2010

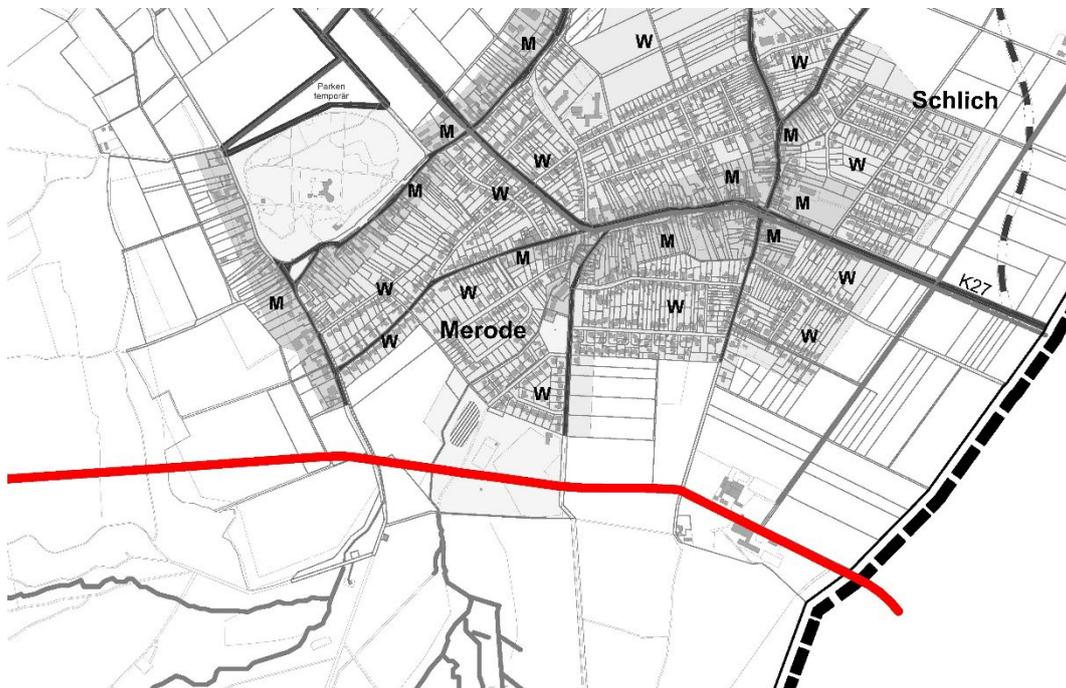
Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan der Gemeinde Langerwehe wurde am 22.01.2020 vom Rat der Gemeinde abschließend beschlossen.  
Dieser stellt im Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar, welche innerhalb eines nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebietes liegen.

Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 05.05.2020 Aktenzeichen 35.2.11-21-14/20 gemäß § 6 BauGB genehmigt.



Teilausschnitt FNP 2020

In der Anlage 4 des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes sind überörtliche Leitungen nachrichtlich übernommen worden. Hierzu gehört u. a. die Produktfernleitung Würselen – Altenrath, welche südlich angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung verläuft.



Teilausschnitt FNP 2020, Anlage 4

Da die Planung für den Kindergarten die Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ vorsieht, ist eine Änderung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes erforderlich.

## 2.4. Produktfernleitung

Die Produktfernleitung Würselen – Altenrath der Bundesrepublik Deutschland (BRD) verläuft innerhalb eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 10 m Breite. Eigentümer und Betreiber ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf K 4 (BAIADBw).

Diese Leitung liegt zwar außerhalb des Plangebietes, jedoch befindet sich ggf. ein Teil der Flächen innerhalb des Schutzstreifens.

In diesem Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Im südlichen Bereich des Plangebietes ist lediglich ggf. eine Weide für die Tiere des Naturkindergartens und eine Zuwegung zu dem dahinterliegenden Grundstück vorgesehen, so dass der Schutzstreifen der Leitung jederzeit sichtbar und begehbar bleibt. Die Errichtung von Gebäuden ist generell nicht vorgesehen.

Demnach ist davon auszugehen, dass die Produktfernleitung jederzeit zugänglich ist.

## 3. VERFAHREN

Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 2 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten der Gemeinde Langerwehe gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 14.03.2019 gefasst.

Am 03.09.2019 bestätigte die Bezirksregierung Köln zwar die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die vorgelegte Änderung, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Naturkindergarten.

Um dem besonderen Charakter des Naturkindergartens gerecht zu werden, bei der bauliche Nutzungen nur eine deutlich untergeordnete Rolle spielen sollen, ist stattdessen die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturkindergarten vorzunehmen. Die Darstellung sollte um die textliche Darstellung mit Angabe der maximal zulässigen Anzahl und Größe der Bauwagen ergänzt werden.

Den Anregungen der Bezirksregierung wurde vollumfänglich gefolgt.

Aufgrund der daraufhin folgenden Änderungen hat der Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Naturkindergartens neu beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde neu ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 10.09.2019 stattgefunden. Hierbei sollte die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.09.2019 sowie die daraus resultierenden Änderungen der Planung der Öffentlichkeit grundsätzlich bekanntgemacht werden. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung erschien jedoch niemand.

Vom 17.10.2019 bis 25.11.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt. Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 06.02.2020 beraten und sodann die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### Offenlage

Die Offenlage fand regulär in der Zeit vom 28.02.2020 bis einschließlich 03.04.2020 statt. Aufgrund der Schließung des Rathauses, verursacht durch die Corona-Pandemie, ab dem 18.03.2020 bis einschließlich 04.05.2020, wurde die Offenlage entsprechend der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW gestoppt und ab dem 08.05.2020 wieder fortgesetzt. Die Offenlage endet dann am 27.05.2020. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 18.02.2020 über die Offenlage informiert. Da die Behörden und Träger öffentlicher Belange keinerlei Fristverlängerungen beantragten und die „Standardbehörden“ eine Stellungnahme bis zum 03.04.2020 abgegeben hatten, konnte auf eine Verlängerung der Offenlage verzichtet werden.

#### Feststellungsbeschluss

Durch die Erweiterung des § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) um Satz 2, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass bei Vorliegen einer epidemischen Lage der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet.

Da aus den o. g. Gründen weder eine Vorbereitung im Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten noch eine Ratssitzung möglich waren, **hat** der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2020 über die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Anregungen und Bedenken **entschieden** und die Feststellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes **beschlossen**.

## **4. LAGE UND BESTEHENDE NUTZUNGEN**

Der geplante Naturkindergarten soll südlich des Ortsteiles Schlich, nördlich angrenzend an den Meroder Wald und östlich der *Schmiedestraße* angesiedelt werden.

Die Flächen des Geltungsbereiches werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Südlich der Grenze des Geltungsbereiches der 2. Flächennutzungsplanänderung verläuft die Produktfernleitung Würselen – Altenrath (s. Kap. 2.4).

## **5. ANLASS UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

Die Gemeinde Langerwehe ist, wie andere Kommunen in NRW auch, auf eine ausreichende Verfügbarkeit von ganz- und halbtägigen Betreuungsplätzen für Kinder in Kindertagesstätten und Kindergärten angewiesen.

Die Form des „Naturkindergartens“ (oder auch „Waldkindergarten“) findet in Deutschland bereits seit den 1990er Jahren Anwendung. Im Gegensatz zu herkömmlichen Kindergärten verfolgen Naturkindergärten ein stark naturbezogenes Konzept, bei dem die Kinder meist den ganzen Tag im Freien verbringen. Es ist zu erkennen, dass dieses Konzept vermehrt von Eltern befürwortet wird und diese ihr Kind in einem Naturkindergarten unterbringen möchten.

Der vom Verein „Die Wildschweinbande e.V.“ sehr erfolgreich betriebene Naturkindergarten befindet sich zurzeit in der *Schlossstraße* im Ortsteil Merode. Das Grundstück konnte im Zeitraum eines Jahres durch den Naturkindergarten genutzt werden. Da dort eine dauerhafte Ansiedlung nicht möglich ist, hat der Trägerverein intensiv nach einem dauerhaften Standort gesucht. Nunmehr kann in der Ortschaft Schlich, *Schmiedestraße*, Gemarkung Schlich-D'horn, Flur 5, Flurstück 177, eine Teilfläche von ca. 10.000 qm auf Dauer gepachtet werden.

Die Lage der vorgesehenen Flächen für den Naturkindergarten bietet optimale Voraussetzungen für die Nutzung als Naturkindergarten. Durch die Nähe zum Meroder Wald ist es möglich, diesen in nur wenigen fußläufigen Minuten zu erreichen. Zudem sind die Flächen für die Haltung der Tiere des Naturkindergartens gut geeignet.

Das oben genannte Grundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um Planungsrecht für die Ansiedlung des Naturkindergartens vorzubereiten, ist eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt somit das Ziel, Planungsrecht für einen Naturkindergarten im Ortsteil Schlich am Meroder Wald vorzubereiten. Mit der vorgenannten Ausweisung können die Betreuungsplätze für Kinder in einer alternativen Betreuungsform langfristig gesichert werden und somit ein Beitrag zur Deckung des allgemeinen Betreuungsplatzbedarfes geleistet werden.

Die Gemeinde Langerwehe ist bestrebt, den Menschen in Langerwehe ein entsprechendes Angebot zu ermöglichen.

Infolgedessen werden die Flächen im Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ dargestellt.

## **6. INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN**

Die Novelle des Städtebaurechts zur Stärkung der Innenentwicklung wurde 2013 beschlossen. Bisher galt u. a. das Ziel der Vermeidung der Außenentwicklung. Mit den Ergänzungen § 1a Abs.2 Satz 3 und 4 BauGB wurde die sogenannte Bodenschutzklausel kombiniert mit einem sehr viel deutlicheren als im bisherigen Recht formulierten Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen.

Die Gemeinde Langerwehe unterliegt seit Jahren einem steten Wandlungsprozess, bedingt durch den Braunkohletagebau und dem daraus folgenden Strukturwandel sowie dem Wohnungsdruck aus den benachbarten Städten Aachen, Düren und Köln. Die Nachfrage nach attraktivem Wohnbauland ist nach wie vor ungebrochen bzw. wurde sogar aufgrund der verbesserten verkehrlichen Erreichbarkeit nach Eröffnung der Autobahnanschlussstelle Langerwehe noch gesteigert.

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden aufgrund dessen neue Wohnbauflächen ausgewiesen. Nicht zuletzt entsteht durch das regionalplanerische Ziel einer Verschmelzung der Ortsteile Merode, Schlich und D'horn und den damit verbundenen Neuausweisungen von Wohnbauflächen in einer Größe von ca. 18,8 ha im Rahmen der

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Erfordernis, neue Betreuungsplätze für Kinder zu schaffen (s. Kap. 5).

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde die vorgesehene Fläche bzgl. ihrer Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht.

Die Fläche des Geltungsbereiches hat aufgrund der intensiven, landwirtschaftlichen Wiesenutzung in der Vergangenheit nur eine geringe Funktion als naturnaher Lebensraum für Pflanzen oder Tiere erfüllt und einen lediglich geringen ökologischen Funktionswert. Insgesamt kann man die Böden des Plangebietes als bedingt naturnah ansehen, da die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung eine Vorbelastung für das Schutzgut Boden darstellt. Darüber hinaus handelt es sich bei den Flächen im Plangebiet um eine geringe Größe von ca. 1 ha zwischen Wohnbauflächen und Wald.

Die geplante Versiegelung innerhalb des Flächennutzungsplanänderungsbereiches wird sich auf ein Mindestmaß für Unterkünfte, Toilette und Aufenthaltsbereiche in Form von Bauwagen beschränken. Planbedingt ist der wesentliche Eingriff die Versiegelung für die Aufstellflächen für Bauwagen. Hinsichtlich seiner Druckempfindlichkeit wird der Boden belastet und der Verlust von Boden ist grundsätzlich irreversibel, erheblich und nachhaltig. Aufgrund der jedoch sehr geringen Versiegelung sowie fehlender Unterkellerung sind nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Anreicherungs- und Begrünungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbleiben werden.

Allen am Planungsprozess Beteiligten ist bewusst, dass die regionale Situation für die Landwirtschaft, bedingt durch den Braunkohletagebau mit Verlusten von landwirtschaftlichen Flächen durch Tagebau und zusätzlich durch Umsiedlungen und Nachverdichtungen, schwierig ist. Es ist jedoch städtebauliche Zielsetzung, die Eigenentwicklung der Gemeinde zu stärken. Dementsprechend war und ist es planerisches Ziel der Gemeinde Langerwehe, für die jeweiligen Ortsteile entsprechenden Wohnraum zeitnah und bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen und demzufolge auch neue Betreuungsplätze für Kinder auszuweisen.

Grundsätzlich können im Rahmen der Abwägung die Belange des Bodenschutzes zurückgestellt werden, wenn konkurrierenden und konfligierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt. Im vorliegenden Fall steht das für die Gemeinde Langerwehe wichtige stadtplanungspolitische Ziel, zusätzliche Wohnbauflächen und dementsprechend soziale Infrastruktureinrichtungen auszuweisen, welches insbesondere die Wohnbedürfnisse in der Gemeinde befriedigt, demgegenüber. Mit der Neuausweisung von Bauflächen soll dem künftigen Strukturwandel positiv begegnet und den aktuellen Bedarfen Rechnung getragen werden.

Angesichts der oben beschriebenen Aspekte wird der Sicherung des Wohnbedarfes und der Schaffung von entsprechenden Folgeeinrichtungen in der Gemeinde Langerwehe der Vorrang gegeben. Demzufolge sollen diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und einer Nutzung als Naturkindergarten zugeführt werden.

## **7. KONZEPTION**

### Naturkindergarten

Im Gegensatz zu herkömmlichen Kindergärten verfolgen Naturkindergärten grundsätzlich ein stark naturbezogenes Konzept, bei dem Kinder und Erzieher meist den ganzen Tag im Freien verbringen. Neben dem Spiel auf den eigenen Freiflächen werden täglich Ausflüge in den Wald unternommen. Die Mahlzeiten werden ebenfalls im Außenraum eingenommen. Nur wenn die Witterungsbedingungen die Sicherheit gefährden, finden die Aktivitäten im Innenraum statt. Aus diesem Grund ist der Großteil der Fläche von Naturkindergärten in der Regel unversiegelt und die Bebauung wenig flächenintensiv gestaltet.

Bei geeigneten Bedingungen werden zudem Tiere auf den Freiflächen des Naturkindergartens gehalten, um die Kinder mit deren Pflege vertraut zu machen.

Das vorliegende Planungskonzept sieht im nördlichen Bereich des Plangebiets maximal vier Bauwagen mit einer maximalen Größe von 3,00 m Breite und 8,00 m Länge vor, die

zum Aufenthalt bei schlechter Witterung dienen sollen. Der Rest der Fläche soll unversiegelt bleiben und als Spielfläche für die Kinder bzw. im südlichen Bereich als Weidefläche für die Tiere des Naturkindergartens genutzt werden.

#### Erschließung

Der geplante Naturkindergarten wird über die westlich gelegene *Schmiedestraße* erschlossen.

Das Plangebiet ist darüber hinaus über die *Schmiedestraße* verkehrlich gut erschlossen. Auf dem Grundstück des Naturkindergartens sollen entlang der *Schmiedestraße* Stellplätze zur Anlieferung und Abholung der Kinder errichtet werden. Bei Bedarf können die vorhandenen Stellplätze im Bereich des gegenüberliegenden Sportplatzes zusätzlich genutzt werden.

Die Nutzfläche des Naturkindergartens soll im Westen zu den Stellplätzen als auch im Osten durch Hecken abgegrenzt werden.

#### Niederschlagswasser- und Schmutzwasserentsorgung

Das Schmutzwasser wird in die öffentliche Abwasseranlage in die *Schmiedestraße* geleitet.

Das Niederschlagswasser wird im Plangebiet vor Ort versickert.

## **8. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE**

Das Plangebiet befindet sich auf einem Teil des Flurstücks 177, Flur 5, Gemarkung Schlich-D'horn. Die Flächen befinden sich in Privateigentum. Die Fläche wird von dem Träger des Kindergartens angepachtet.

## **9. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN PLANDARSTELLUNGEN**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet aufgrund der oben beschriebenen Konzeption folgende Darstellung:

### **9.1. Grünfläche mit Zweckbestimmung „Naturkindergarten“**

Die Flächen im Geltungsbereich werden aufgrund ihrer beabsichtigten Nutzung (s. Kap 5) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ dargestellt.

Die bisherige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft wird aufgrund der künftig nicht mehr ausgeführten landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche aufgegeben.

Da im Plangebiet lediglich bis zu 4 Bauwagen zulässig sind und die Versiegelung generell auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird, werden die Flächen im Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ dargestellt.

Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wurde ein Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen, dass im Geltungsbereich maximal vier Bauwagen mit einer maximalen Größe von jeweils 3,00 m Breite und 8,00 m Länge aufgestellt werden dürfen.

### **9.2. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

Der Landschaftsplan 8 „Langerwehe“ des Kreises Düren gilt für das Gemeindegebiet der politischen Grenzen der Gemeinde Langerwehe. Der Landschaftsplan ist mit Bekanntmachung am 21.05.2014 in Kraft getreten.

Für den Geltungsbereich setzt der Landschaftsplan ein Landschaftsschutzgebiet fest. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird nachrichtlich in die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Die geplante Nutzung als Naturkindergarten ist mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vereinbar.

## 10. UMWELTBELANGE

### 10.1. Artenschutz

Im Zuge der Planungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch die Planungsgruppe Scheller, Landschaftsarchitekten, Niederkrüchten mit Datum vom 01.07.2019 eine „Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe I – Screening“.

Zusammenfassend kommt diese Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu folgendem Ergebnis:

*„Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.“*

*Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.*

*Die Biotoptypen im Bestand sind nur teilweise als naturnah zu bezeichnen. Sie weisen eine mittlere Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora ist als normal zu bewerten; die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist gemäß örtlicher Dokumentation (s. Kap. 3.2) auszuschließen.*

*Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen - bis auf den Feldsperling - sind nicht festgestellt worden.*

*Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.“*

Hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt das Gutachten zu folgender Empfehlung:

Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, sollen bei Umsetzung der Planung folgende Punkte berücksichtigt werden:

#### Erhaltungsmaßnahmen

Dem Thema des Naturkindergartens angepasst, muss auf eine Entfernung von Einzelgehölzen und Bäumen im Grenzbereich zu den Waldflächen sowie zur *Schmiedestraße* verzichtet werden.

Sollte im Rahmen der Erschließung (Baustellenverkehr und späterer Kindergartenbetrieb) eine Öffnung in der Gehölzhecke hergestellt werden, muss diese sich auf einen baumlosen, mit Brombeeren bestandenen Standort beschränken.

#### Baufeldräumung

Die Baufeldräumung (evtl. Entfernung von Einzelgehölzen und Wiesenumbruch) muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

#### Anreicherungsmaßnahmen

Im Rahmen der Baumaßnahme und der geplanten Flächennutzung sind folgende Anlage- und Pflegemaßnahmen umzusetzen:

- Wiesenumbruch ist auf das erforderliche Maß der baulichen Infrastrukturen des Naturkindergartens zu beschränken.

- Vorgezogene, zusätzliche Verbesserung von Nahrungsangeboten (z. B. Anpflanzen von fruchtenden Gehölzen).
- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen.
- Teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen und die Anlage von Nisthilfen an den Gebäuden.

#### Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der landschaftsschutzrechtlichen Befreiungen für eventuelle Einzelgehölzentfernungen ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorzunehmen.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Hinsichtlich der empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurde ein entsprechender Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

### **10.2. Bodendenkmäler**

Im Hinblick auf das mögliche Auftreten von archäologischen Funden und Befunden wurde ebenfalls vorsorglich ein Hinweis in die 2. Änderung aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden sind. Das Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten und die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

### **10.3. Natur und Landschaft**

Um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, sind entsprechende Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet vorzunehmen. Es wird in der Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ein Ausführungsplan bezüglich der Anlage von bodenständigen Feldgehölzhecken, Gehölzgruppen und Einzelgehölzen zu erstellen ist und die Maßnahmen bei Umsetzung der Planung entsprechend umzusetzen sind.

### **10.4. Wald**

Südlich grenzt unmittelbar Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW (Gemarkung Schlich-D'horn, Flur 6, Flurstück Nr. 3) an das Plangebiet.

Mit baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand vom Wald von 30,0 m einzuhalten.

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes es durch umstürzende Bäume, Waldbrand etc. zu Beeinträchtigungen kommen kann.

### **10.5. Altlastenverdachtsflächen**

Für das gesamte Plangebiet ist im Altlastenverdachtsflächenkataster des Kreises Düren unter Eintragung mit der Kennzeichnung La\_876 ein Bombentrichter verzeichnet. Durch die Zerstörungen aus dem 2. Weltkrieg ist mit verfüllten Bombentrichtern und Trümmerschuttablagerungen zu rechnen, die im Einzelfall auch problematische Stoffe enthalten können.

Des Weiteren schneidet der südliche Rand des Plangebietes eine Verfüllung mit der Kennzeichnung La\_3252.

Sollten bei Bauarbeiten Auffälligkeiten festgestellt werden, ist unverzüglich der Kreis Düren als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Hierzu wurde ein Hinweis in die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Zur Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine Bodenuntersuchung zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Mensch im Hinblick auf die künftigen Kinderspielflächen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in den oberen 10 cm des Bodens ein leicht erhöhter Cadmium-Gehalt vorliegt. Im Tiefenbereich darunter (10 – 35 cm) wurde neben dem erhöhten Cadmium-Gehalt zusätzlich ein geringfügig erhöhter Blei-Gehalt festgestellt. Ungeachtet der o. g. geringfügigen Überschreitung der Vorsorgewerte im Falle von Blei und Cadmium, ist bei weiterer Prüfung eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) und für die Kategorie „Kinderspielflächen“ nicht gegeben.

Eine schädliche Bodenveränderung im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) besteht somit nicht.

Weitere Maßnahmen sind nach gutachterlicher Aussage nicht erforderlich.

## 11. UMWELTBERICHT

Gemäß § 2a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die auf Grund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil 2 der Begründung.

## 12. FLÄCHENBILANZ

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Grünfläche		
Zweckbestimmung „Naturkindergarten“	ca.	1,0 ha
<b>Gesamtfläche</b>	<b>ca.</b>	<b>1,0 ha</b>

Langerwehe, Mai 2020 (Feststellungsbeschluss)

bzw. September 2020 (Änderungen zur Genehmigung gemäß Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 15.09.2020 Aktenzeichen 35.2.11-21-40/20)